

Vereinbarung über die Beziehungen zwischen der Stiftung Nez Rouge und dem Verband Nez Rouge Schweiz

Zwischen

der **Stiftung Nez Rouge** mit Sitz in Porrentruy, handelnd durch ihren Präsidenten und ein Mitglied des Stiftungsrats, nachstehend «**die Stiftung**» genannt,

einerseits,

und

dem **Verband Nez Rouge Schweiz**, mit Sitz in Delémont, handelnd durch seinen Präsidenten und ein Mitglied des Vorstandes, nachstehend «**der Verband**» genannt,

andererseits,

wird Folgendes festgehalten:

- a) Die Statuten der Stiftung erlauben es, die Durchführung gewisser Aufgaben der Stiftung, insbesondere die Organisation der Tätigkeiten von Nez Rouge, auf andere Träger, Personen oder Institutionen zu übertragen.
- b) Der Verband umfasst die schweizerischen Sektionen von Nez Rouge (nachstehend «**die Sektionen**» genannt).
- c) Er ist befugt, gewisse ihm übertragene Aufgaben in Anwendung seiner Statuten durchzuführen.
- d) Nez Rouge ist ein Konzept, dessen Werte sich in den Institutionen, die seine Verbreitung fördern, sowie in den von ihnen unternommenen Aktionen wiederfinden.

In Anbetracht des Vorstehenden wird Folgendes vereinbart:

1. Zweck

- 1.1. Die vorliegende Vereinbarung hat den Zweck, die Rechte und Pflichten der Parteien in ihren Beziehungen untereinander festzulegen.
- 1.2. Die Ausgestaltung der Beziehungen mittels der vorliegenden Vereinbarung bewahrt die spezifischen Werte von Nez Rouge, wie sie von der Stiftung bestimmt werden.

2. Verpflichtungen der Stiftung

- 2.1. Die Stiftung anerkennt den Verband als einzigen Träger, der allein befugt ist, die Tätigkeiten von Nez Rouge zu organisieren, zu leiten und zu koordinieren.
- 2.2. Sie unterstützt den Verband bei der Umsetzung seiner Aufgaben, insbesondere mit der Überlassung des Konzepts, des Bildes, des Logos und der erarbeiteten Werbesprüche.
- 2.3. Sie übergibt dem Verband bei dessen Gründung das in ihrem Besitz befindliche Werbematerial sowie die Büroeinrichtung und die verfügbaren Finanzen; die Sekretariatsräume werden dem Verband zu einem angemessenen Preis vermietet.
- 2.4. Sie anerkennt den Verband als allein zuständig für die Zusammenarbeit mit den Sektionen.
- 2.5. Sie enthält sich jeglicher Handlung, welche die Durchführung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise verhindern könnte. Sie genehmigt den vom Verband vorgelegten Jahresbericht.

3. Verpflichtungen des Verbands

- 3.1. Der Verband erfüllt seine Aufträge unter Wahrung der spezifischen Werte von Nez Rouge, wie sie von der Stiftung bestimmt wurden; der Verband ist als einziger Träger befugt, die Tätigkeiten von Nez Rouge zu organisieren, zu leiten und zu koordinieren.
- 3.2. Der Verband organisiert sich als Verein, er gibt sich Statuten und bestellt die verantwortlichen Organe.
- 3.3. Der Verband stellt die Verbindung zur Stiftung über seinen Vorstand sicher.
- 3.4. Er übergibt ihr jedes Jahr am einen Jahresbericht über seine eigene Tätigkeit und über jene der Sektionen.

4. Verantwortlichkeit

- 4.1. Jede Partei ist für die richtige Erfüllung ihrer Verpflichtungen und ganz allgemein der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung verantwortlich.
- 4.2. Im Falle von Nicht- oder Schlechterfüllung der im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen kann sich die Partei, die dadurch Schaden erleidet, an die ordentlichen Gerichte am Sitz der Stiftung wenden.

5. Auflösung

- 5.1. Die vorliegende Vereinbarung kann auf Verlangen jeder Partei mittels einer 6 Monate im Voraus ergehenden Mitteilung auf Ende eines Rechnungsjahres aufgelöst werden.
- 5.2. Im Falle von Nicht- oder Schlechterfüllung der vorliegenden Vereinbarung kann die geschädigte Partei die Auflösung mit sofortiger Wirkung verlangen.

6. Anwendbares Recht

- 6.1. Die vorliegende Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht.
- 6.2. Im Übrigen unterstehen die Elemente, die nicht in der vorliegenden Vereinbarung geregelt sind, den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag.

7. Inkrafttreten

- 7.1. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beiden Parteien in Kraft.

Ausgefertigt und unterzeichnet in 4 Exemplaren.

Airolo , 22. September 2012

Im Namen der Stiftung Nez Rouge

Jean-Luc Baierlé
Präsident des Stiftungsrats

Markus Krapf
Mitglied des Stiftungsrats

Airolo, 22. September 2012

Im Namen des Verbands Nez Rouge
Schweiz

Gallus Hengartner
Präsident Nez Rouge Schweiz

Vorstandsmitglied